

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs
beziehungswise des Gemischs und des
Unternehmens

111 "rodu#tidentifi#S\$tor

H\$nde%sn\$me:
Spiritusbeize in Pulver

S&B'Gru ((e:
18359

1!) *e%e+\$nte identifizierte ,erwendungen des Stoffs oder Gemischs und ,erwendungen-
+on denen \$bger\$ten wird

,erwendung des Stoffes . des Gemisches
Möbelbeize

1!/ 0inzelheiten zum 1iefer\$nten- der d\$s Sicherheitsd\$tenb\$tt bereitste%t

Herste%er.1iefer\$nt:
Alfred Clouth
Lackfabrik GmbH & Co. KG
Otto-Scheugenpflug-Straße 2
63073 Offenbach/Main
Tel.: 069 - 89 00 7 - 0 / Fax : 069 - 89 00 7 - 143
E-Mail: info@clou.de / www.clou.de

Aus#unftgebender Bereich:
Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter
Telefon: +49 69 89 00 7 - 104
E-Mail: cosima.sattler@clou.de
1!2 Notrufnummer:
Giftnformationszentrum Nord
Universitätskliniken
Bereich Humanmedizin
Robert Koch Str.40
37075 Göttingen
Tel.: 0551 / 1 92 40

ABSCHNITT 0): 3 4g%liche Gef\$hren

)!1 0instufung des Stoffs oder Gemischs
0instufung gem56 ,erordnung 70G8 Nr! 1)9).)00:



GHS08

Repr. 1B - H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.



GHS07

Eye Irrit. 2 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.



GHS09

Aquatic Acute 1 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit
langfristiger Wirkung.

)!) ; ennzeichnungselemente
; ennzeichnung gem56 ,erordnung 70G8 Nr! 1)9).)00:

(Fortsetzung auf Seite 2)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 1)



GHS08 GHS07 GHS09
Signalwort
Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Kennzeichnung:

C.I.Solvent Black 29

Gefahrenhinweise

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Nur für gewerbliche Anwender.

EUH208 Enthält 2-Naphthol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

)/ Sonstige Gefahren

Ergebnisse der "BT" und "+B" Beurteilung

"BT:

Nicht anwendbar.

+"B:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 01: Zusammensetzung Angaben zu Bestandteilen

!) Gemische

Beschreibung: Zubereitung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer		%
85029-59-0	C.I.Solvent Orange 54 EG-Nummer: 285-084-9 Aquatic Acute 1 - H400, Aquatic Chronic 1 - H410	25-50
117527-94-3	C.I.Solvent Black 29 EG-Nummer: 403-720-7 Repr. 1B Repr. 1B - H360D; Aquatic Chronic 2 - H411	10-25
910010-04-2	C.I.Solvent Yellow 79 EG-Nummer: 287-267-9 Eye Irrit. 2 - H319; Aquatic Chronic 3 - H412	5-12,5
135-19-3	2-Naphthol EG-Nummer: 205-182-7 Acute Tox. 4 - H302, Acute Tox. 4 - H332, Skin Sens. 1 - H317; Aquatic Acute 1 - H400	< 0,4

(Fortsetzung auf Seite 3)

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 2)

91-20-3

Naphthalin

< 0,2

EG-Nummer: 202-049-5

Carc. 2

Acute Tox. 4 - H302; Carc. 2 -

H351; Aquatic Acute 1 - H400, Aquatic

Chronic 1 - H410

S, HC

Dieses Produkt enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 %.

zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 02: Erste Hilfe

2.1 Beschreibung der Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen bzw. ausziehen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt:

Symptomatisch behandeln.

2.1) Wichtigste Symptome und auftretende Symptome (tome und -wirkungen)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

2.1/ Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Selbstbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 00: 3.6.1 Maßnahmen zur Brandbekämpfung (fung

0.1 1.4.1 Schmitte

Geeignete 1.4.1 Schmitte:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

0.1) Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

0.1/ Hinweise für die Brandbekämpfung (fung

Besondere Schutzmaßnahme:

Atmenschutzgerät anlegen.

weitere Angaben

Chemisch verunreinigtes Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

D

(Fortsetzung auf Seite 4)

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 0: Begrenzung und Dberw\$chung der
OC (osition."ers4n%iche
Schutz\$usr=stungen

:!1 <u =berw\$chende "\$r\$meter

Best\$ndteile mit \$rbeits (%\$tzbezogenen- zu =berw\$chenden Grenzwerten n\$ch T * GS E00 :

117527-94-3 C.I.Solvent Black 29

MAK

Langzeitwerte

1,5

mg/m3

"ers4n%iche Schutz\$usr=stung:

A%%gemeine Schutz' und H?gienem\$6n\$hnmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

DGUV Vorschriften beachten. Siehe Punkt 15!

Atemschutz: 1iegt die 14semitte%#onzentr\$tion =ber den AG > 'Grenzwerten- so mu6 ein f=r diesen <wec# zuge%\$ssenes Atemschutzger5t getr\$gen werden! Bii?ter A).")!

H\$ndschutz: &\$s H\$ndschuhsteri\$% muss undurch%5ssig und best5ndig gegen d\$s

"rodu#t . den Stoff . die <ubereitung sein! Ausw\$h% des H\$ndschuhsteri\$%s unter

Be\$chtung der &urchbruchzeiten- "erme\$tionsr\$ten und der &egr\$d\$tion! , orbeugender

H\$utschutz durch ,erwendung +on H\$utschutzmitte% wird em (foh%en! SchutzH\$ndschuhe

\$us 1\$teC.Neo (rene- 3 indestst5r#e 0-9 mm! &egr\$d\$tions'7F<erst4rung&wir#ung G bis 0!

"erme\$tionsr\$te7F&urchdringungs'Geschwindigkeit8 0 bis N& 7G0-E Hg.cm).min8!

Schutzf\$#torindeC: 1eistungstufe ; %\$sse A! N\$ch der , erwendung +on H\$ndschuhen

H\$utreinigung' und H\$ut (flegemitte% einsetzen!

H\$ndschuhsteri\$%

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Augenschutz: Schutzbrille

; 4r(erschutzt: Arbeitsschutz#leidung

ABSCHNITT 0E: "h?si#%liche und chemische
Eigensch\$ften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Pulver
Farbe:	Gemäß Produktbezeichnung
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht bestimmt.

Zustandsänderung Phasenübergang: fest - flüssig (nach dem Lösen)

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/Siedebereich (entspricht Circa-Angaben):	Nicht anwendbar
Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben):	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben):	> 500,00 °C (niedrigster Wert der Einzelkomponenten)
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bei Staubbildung kann das Produkt jedoch explosionsgefährlich werden.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 5)

Obere:	Nicht bestimmt.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte (20°C nach DIN 51 757 / entspricht Circa - Angaben):	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Löslichkeit in:	Löslich in Ethanol / Spiritus / CLOU Spezialverdünnung MP
Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53 211/ entspricht Circa-Angaben):	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Kinematisch:	Nicht bestimmt.
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 %
Festkörpergehalt (entspricht Circa-Angaben):	100,00 %
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Sicherheit

10.1 Sicherheit

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermantel zu erwarten.

10.1.1 Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur

Thermische Zersetzung . Unter vermeidenden Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.1.2 Gefährlichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.1.2 Unter vermeidenden Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.1.3 Unverträgliche Substanzen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.1.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei thermischer Zersetzung oder im Brandfall können Kohlen-, Schwefel- und Stickstoffoxide freigesetzt werden. Andere toxische Gase oder Dampf

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 6)

\$n der H\$ut:

Häufiger und langandauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

\$m Auge:

Reizwirkung.

Sensibilisierung:

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Enthält 2-Naphthol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 11: Hinweise zur Entsorgung

11.1.1, Erfassung der Abfallbehandlung

01 (Fehlertyp):

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger und der zuständigen Behörde erfolgen.

Abfallschlüsselnummer nach A ;

04 02 17 / Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

01 (5-stufiges Abfallverzeichnis-Abfallverzeichnis, Verordnung A, , 8

04

ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

04 02

Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 17

Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

Ungereinigte Verpackungen nach A ;

Ungereinigte Verpackungen nach EAK-Nummer 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

01 (Fehlertyp):

Entsorgung nach EAK-Nummer 15 01 04 (Metall).

EAK-Nummer 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

01 (Fehlertyp) * Reinigungsmittel:

CLOU Spezialverdünnung MP

CLOU V1 Verdünnung

ABSCHNITT 12: Angaben zum Transport

12.1.1 UN-Nummer

ADR UN3077

IMDG UN3077

IATA UN3077

12.1.2) Ordnungsgemäße UN-Bezeichnung

ADR 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (C.I.SOLVENT ORANGE 54)

IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (C.I.SOLVENT ORANGE 54)

IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (C.I.SOLVENT ORANGE 54)

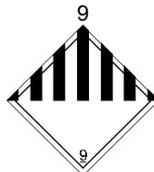
12.1.3) Transportgefahren

ADR

Klasse

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Gefahrzettel

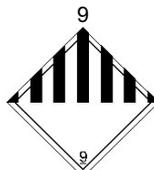


IMDG

Class

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Label



IATA

(Fortsetzung auf Seite 9)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

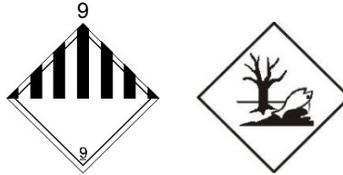
HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 8)

Class

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Label



1212 ,er(\$c#ungsgru((e

ADR III

IMDG III

IATA III

121@ Umwe%tgef\$hren:

Marine pollutant: Ja

121A Besondere ,orsichtsm\$6n\$hmef=r den ,erwender
Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Kemler-Zahl: 90

EMS-Nummer: F-A,S-F

1219 3 \$ssengutbef4rderung gem56 Anh\$ng II des 3 A * "K1'Dberein#ommens 9/.9: und
gem56 IBC'Code
Nicht anwendbar.

Tr\$ns (ort.weitere Ang\$ben:
Nicht anwendbar.

Freigestellte Mengen (EQ): E1

Begrenzte Menge (LQ) 5 kg

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E

IMDG

Limited quantities (LQ) 5 kg

Excepted quantities (EQ) E1

UN L3 ode% * egu%\$tionL:
UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (C.I.SOLVENT ORANGE 54)
, 9, III

ABSCHNITT 1@: * echts+orschriften

1@11 ,orschriften zu Sicherheit- Gesundheits' und Umwe%tschutz.s (ezifische
* echts+orschriften f=r den Stoff oder d\$s Gemisch

; ennzeichnung n\$ch 0 > G' * ichtlinien:
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien, TRGS 220 und GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

N\$tion\$%e ,orschriften:

Hinweise zur Besch5ftigungsbeschr5n#ung:
Werdende und stillende Mütter §§ 4-5 MuSchuRiV; Jugendliche § 22 JArbSchG

St4rf\$%+erordnung:
Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

> \$ssergef5hrdungs#:\$sse:
Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend Einstufung gemäß Anhang 4 nach Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (VwVwS).

Sonstige ,orschriften- Beschr5n#ungen und ,erbots+erordnungen
DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung,
DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten,
DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,

(Fortsetzung auf Seite 10)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

27321
überarbeitet am: 02.05.2017
Druckdatum: 02.05.2017

HANDELSNAME: Spiritusbeize in Pulver

(Fortsetzung von Seite 9)

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen,
DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe,
DGUV Information 212-014 Hautschutz.
1!) Stoffsicherheitsbeurteilung:
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.
1) Gefahrklasse:
6.1.C

ABSCHNITT 1A: Sonstige Angaben

> eitergehende Angaben:

Gründe für Minderungen

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat sich geändert (siehe Punkt 2).

* eilegende Sätze

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

& Stellen des Zuständiger Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 E-Mail: cosima.sattler@clou.de

> eitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Weitere Informationen zum Umgang und Anwendung des/der Produkte/s entnehmen Sie bitte unserem Etikett und dem Technischen Merkblatt oder sprechen unsere Abteilung Kundenberatung unter der Telefonnummer: +49 69 89 00 7 - 124,-107 oder -227 an.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nach §14 GefStoffV jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Arbeitsschutzmaßnahmen in Punkt 8 und Punkt 15 beachten!

Nur für bestimmungsgemäße Zwecke verwenden. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

Abkürzungen und Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

N & Stellen gegenüber der , oder + Version geändert